

**PARLAMENTARISCHER ABEND
DES VDP SACHSEN-ANHALT
MIT REPRÄSENTANTEN DER
PARTEI DIE LINKE
IN SACHSEN-ANHALT**

am 17.06.2014 in Magdeburg

I M P U L S R E F E R A T

Sehr geehrte Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei DIE LINKE,

mit diesem Impulsreferat unternehme ich den Versuch, Sie mit der gebotenen Kompaktheit über die Entwicklungen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie der privaten Erwachsenenbildungsdienstleister in Sachsen-Anhalt zu informieren und auf die aus unserer Sicht drängendsten Probleme unserer Mitgliedseinrichtungen in den Bereichen der Schul- und Arbeitsmarktpolitik hinzuweisen. Im Vorfeld unserer heutigen Veranstaltung haben wir zu diesem Zweck unsere Verbandsmitglieder befragt, welche Themen wir Ihnen gegenüber unbedingt ansprechen oder zumindest streifen sollten.

Nach Auswertung der erfreulicherweise sehr zahlreichen Rückantworten unserer Mitglieder werde ich nun auf die drei jeweils am häufigsten genannten schul- und arbeitsmarktpolitischen Problemfelder eingehen.

1. Schulpolitik

Um es vorwegzunehmen: Die freien Schulen erfreuen sich auch in Sachsen-Anhalt einer weiterhin wachsenden Nachfrage. **Innerhalb der letzten 10 Jahre (zwischen den Schuljahren 2002/03 und 2012/13) wuchs im allgemeinbildenden Bereich die Anzahl der Schüler/innen an freien Schulen von 6.681 auf 13.795.** Damit besuchten im vergangenen Schuljahr – je nach Sichtweise – immerhin oder gerade einmal **7,7 Prozent** aller sachsen-anhaltinischen Schüler/innen allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft. Der Bundesdurchschnitt lag hier im vergangenen Schuljahr bei 8,5 Prozent, in den neuen Bundesländern sogar noch ein wenig darüber, was z.B. auf den überdurchschnittlich stark gewachsenen prozentualen Schüleranteil in Mecklenburg-Vorpommern (10 Prozent) oder Brandenburg (9,3 Prozent) zurückzuführen ist.

Auch im berufsbildenden Bereich ist im 10-Jahres-Vergleich die Anzahl der Schüler/innen an freien Schulen in unserem Bundesland gestiegen, jedoch deutlich moderater von 6.840 auf 7.355. Dass allerdings die schwierige demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt auch an den freien Schulträgern nicht spurlos vorüber gegangen ist, zeigt sich u.a. daran, dass **insbesondere während der letzten drei Jahre die Schülerzahlen an den privaten berufsbildenden Schulen spürbar zurückgingen.** Während im vergangenen Schuljahr im Freistaat Sachsen beachtliche 29,4 Prozent aller Schüler/innen im berufsbildenden Bereich auf die Angebote freier Schulträger zurückgriffen, waren dies in Sachsen-Anhalt **14,5 Prozent**, also knapp die Hälfte.

Im Vergleich zu den anderen sechs neuen Bundesländern (inkl. Berlin) lag **Sachsen-Anhalt** im vergangenen Schuljahr hinsichtlich seines diesbezüglichen prozentualen Schüleranteils sowohl im allgemein- als auch im berufsbildenden Bereich **jeweils auf dem vorletzten Platz 5.**

Der VDP Sachsen-Anhalt wirbt stets für ein gutes Miteinander und eine gesunde, faire Konkurrenz zwischen den staatlichen und freien Schulen in unserem Bundesland. Wie Sie sicherlich wissen, waren und sind die freien Schulen in vielen Bereichen erfolgreiche Vorreiter für pädagogische Entwicklungen, von denen letztlich auch die Schüler/innen der staatlichen Schulen profitieren. Beispielhaft möchte ich auf den Ganztagsschulunterricht, das inklusive Lernen, bilinguale Schulangebote, besondere musische und naturwissenschaftliche Konzepte oder die Erprobung neuer Fachrichtungen im berufsbildenden Bereich verweisen. Wir haben als Verband trotzdem nie die Position vertreten, dass automatisch alle freien Schulen gut und alle staatlichen Schulen schlecht arbeiten würden. **Hier wie da gibt es Leuchttürme, aber leider auch weniger erfolgreiche Schulen.** Letztlich hängt die Qualität der schulischen Arbeit vorrangig vom Engagement der handelnden Personen vor Ort sowie den jeweiligen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ab. **Arbeitet eine freie Schule nachweislich nicht mit der eigentlich notwendigen Qualität, wird sie sich auch nicht dauerhaft behaupten können,** wie wir es z.B. in Bayern erlebt haben, als eine komplette Klasse einer genehmigten berufsbildenden Ersatzschule durch das Fachabitur fiel und der Schulträger diese Schule letztlich schließen musste, bevor er erstmalig eine Finanzhilfe durch den Freistaat Bayern erhielt.

Allein ein hohes berufliches Engagement der Lehrkräfte und ggf. der pädagogischen Mitarbeiter/innen genügt aber nicht, um auch den Schülern der freien Schulen dauerhaft eine qualitativ hochwertige Schulbildung zu ermöglichen. Hierfür müssen natürlich auch – wie schon ausgeführt – die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die vor allem das Land setzt, stimmen.

Wie Sie sicherlich wissen, erhalten die freien Schulen während der ersten drei Jahre ihres Schulbetriebs keinerlei Finanzhilfe durch das Land, auch nicht rückwirkend, obwohl sie nach Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung eigentlich von Anfang an einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben. Mit der 14. Schulgesetzänderung hat der Gesetzgeber aber selbst die verbliebenden Ausnahmetatbestände von der sog. Wartefrist ersatzlos gestrichen, so dass jeder Schulneugründer in der Regel dazu gezwungen ist, **zur Finanzierung der ersten drei Jahre einen sechsstelligen Kredit aufzunehmen.** Dies gilt nach der Rechtsauffassung unserer obersten Schulbehörde selbst dann, wenn beispielsweise ein berufsbildender Schulträger, der bereits einmal die Wartefrist bis zum Einsetzen der Finanzhilfe überstanden hat, eine weitere Fachrichtung (z.B. neben Altenpflege nun auch Altenpflegehilfe) anbieten möchte. Eine neue Fachrichtung wird vom Kultusministerium selbst dann als neue Schule angesehen, für die im vollen Umfang ein erneutes Genehmigungsverfahren und eine weitere Wartefrist zu durchlaufen ist, wenn sie sich inhaltlich an eine schon bestehende Fachrichtung anschließt. Wie sich ein solches Vorgehen mit dem vom Bundesverfassungsgericht ausgeurteilten **Sinn und Zweck der Wartefrist** – nämlich der Beobachtung, ob ein Schulträger geeignet ist, eine bestimmte Schule dauerhaft in der erforderlichen Qualität zu betreiben – vereinbaren lässt, möchte ich an dieser Stelle Ihrem eigenen Rechtsempfinden überlassen.

Mit der nach dem Ablauf der dreijährigen Wartefrist in der Regel einsetzenden Finanzhilfe müssen die freien Schulträger regelmäßig erst einmal die genannten Kredite nebst Zinsen tilgen, ein Prozess, der viele freie Schulen auf Jahre hin ganz erheblich finanziell belastet. **Erschwerend kommt nämlich hinzu, dass in Sachsen-Anhalt die Schere zwischen den Ausgaben der Öffentlichen Hand für jeden Schüler einer staatlichen Schule und den Höhen der jeweiligen schülerbezogenen Finanzhilfen für Ersatzschulen immer weiter auseinander zu gehen scheint.** Vom Grundsatz her halten wir zwar die Gesetzesformel, aus der sich der Personalkostenzuschuss für die jeweiligen Ersatzschulen schülerbezogen errechnen lässt, für durchaus legitim, weil sich hierdurch bestimmte Entwicklungen im staatlichen Bereich adäquat auch auf die freien Schulen – sowohl im positiven als auch im negativen Sinne – auswirken. So führen Tarifierhöhungen zugunsten der vom Land angestellten Lehrkräfte auch zu einer Finanzhilfeehöhung für freie Schulträger (wenn auch aufgrund des Faktors von 0,9 in reduzierter Form). Andererseits wird beispielsweise die heftig diskutierte Vorgabe von neuen Schülermindestzahlen an den staatlichen Grundschulen auch negative finanzielle Folgen für die freien Grundschulen haben, weil die durchschnittliche Klassenfrequenz vergleichbarer staatlicher Schulen eine Berechnungsgröße ist, die sich in der genannten Berechnungsformel unter dem Bruchstrich wieder findet. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass sich die durchschnittliche Klassenfrequenz an den staatlichen Grundschulen erhöhen wird, wenn alle Grundschulen mit unterdurchschnittlichen Schülerzahlen tatsächlich geschlossen werden sollten. **Eine solche Koppelung der Höhe der Finanzhilfe für Ersatzschulen an die entsprechenden Entwicklungen im staatlichen Schulbereich halten wir deshalb grundsätzlich auch für sachgerecht. Die tatsächlichen diesbezüglichen Entwicklungen sehen wir jedoch mit großer Besorgnis, was ich Ihnen gern am Beispiel der Sekundarschulen verdeutlichen möchte.**

Regelmäßig veröffentlicht das Statistische Bundesamt eine Broschüre zu den jährlichen durchschnittlichen Bildungsausgaben der Öffentlichen Hand für die Schüler/innen staatlicher Schulen, wobei hierin Darstellungen zu den einzelnen Schulformen und Bundesländern enthalten sind. Die letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zu diesem Thema erfolgte Ende März 2014 und beleuchtet die Situation an den staatlichen Schulen im Haushaltsjahr 2011.

Danach sind in Sachsen-Anhalt die durchschnittlichen **Kosten je Schüler/in einer staatlichen Sekundarschule zwischen 2007 und 2011 von 6.800 € auf 9.200 € gestiegen, also um 2.400 € bzw. gut 35 Prozent.** Auch die **Finanzhilfe für die freien Sekundarschulen** stieg in diesem Zeitraum an: von 4.667,18 € auf 5.251,91 €, also nur **um 584,73 € bzw. um ca. 14 Prozent.** Betrug die Differenz zwischen den durchschnittlichen schülerbezogenen Ausgaben der Öffentlichen Hand und der Finanzhilfe für freie Sekundarschulen noch **im Schuljahr 2007/08 etwa 2.100 €**, stieg das genannte Defizit zu Lasten der Schüler/innen freier Sekundarschulen **bis zum Schuljahr 2011/12 auf fast 4.000 € pro Schüler/in und Jahr**, das sind pro Monat 333 €. Diese Entwicklung ist auch bemerkenswert, weil die Schulverwaltung (seit Jahren unverändert) eine Schulgelderhebung durch die freien Schulträger lediglich in Höhe von maximal 150 € pro Monat zulässt, wobei zwingend Schulgeldermäßigungen und völlige Schulgelderhebungsverzichte für Schüler/innen aus sozial schwächer gestellten Elternhäusern durch die freien Schulträger vorzusehen sind. **Eine Schulgelderstattung für bedürfti-**

ge Kinder kennt unser Schulgesetz – im Gegensatz zu den Regelungen im Kindertagesstättenbereich – nicht.

Die genannten Zahlen stellen zudem den für die freien Schulen günstigsten Fall dar. Ersatzschulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.2007 aufgenommen haben, haben weitere Einbußen. So wurde für die betroffenen Schüler einer freien Sekundarschule im Schuljahr 2011/12 jeweils knapp 550 € weniger Finanzhilfe gezahlt, wenn die Schule noch nicht vor dem Schuljahr 2007/08 bestand. Eine solche Regelung traf in Sachsen-Anhalt in dem genannten Schuljahr auf immerhin knapp 1.000 Schüler/innen aller Schulformen zu.¹ **Für mehr als 2.500 Schüler/innen (das waren knapp 13 Prozent aller Schüler/innen an freien Schulen im Schuljahr 2011/12) wurde in diesem Schuljahr sogar überhaupt keine Finanzhilfe gezahlt** – entweder aufgrund der Wartefrist oder wegen der im Schulgesetz vorgesehenen Kappungsgrenze.²

Die wachsenden Unterschiede bei der Finanzierung der staatlichen und freien Schulen erklären sich jedenfalls nicht aus eventuell sinkenden Klassenfrequenzen an den staatlichen Schulen, was man vielleicht aufgrund der wachsenden Schülerzahlen an den freien Schulen vermuten könnte, denn die Klassenfrequenzen an den staatlichen Sekundarschulen blieben in dem genannten Zeitraum (also zwischen den Schuljahren 2007/08 und 2011/12) nahezu unverändert.

Vielmehr sind hierfür unseres Erachtens nach zwei Entwicklungen maßgeblich: Zum einen sind in den vergangenen Jahren die Sachausgaben auch der staatlichen Schulträger ganz erheblich gestiegen (z.B. Energiekosten, Kosten für Umsetzung der Inklusion, Weiterentwicklung von Unterrichtsmaterialien und -technik). **Der den freien Schulen nach der Wartefrist pauschal gewährte Sachkostenzuschuss (Bestandteil der jeweiligen Finanzhilfesätze) bildet diese Kostensteigerungen offenbar nur höchst unzureichend ab.** Hierauf komme ich gleich noch einmal zu sprechen.

Zum anderen berücksichtigt die Formel zur Berechnung des Personalkostenzuschusses immer nur absolute Mindestkriterien, unter denen eine staatliche Schule gerade noch geführt werden könnte. **Weitergehende Kosten, z.B. für den Ganztagschulbetrieb, werden den freien Schulen hingegen überhaupt nicht erstattet.** Dies gilt selbst dann, wenn mittlerweile alle staatlichen Schulen in einer bestimmten Schulform als Ganztagschulen arbeiten (trifft z.B. auf die Gesamtschulen zu). Die Finanzhilfe für die freien Gesamtschulen ist ohnehin nochmal deutlich geringer als für die freien Sekundarschulen oder Gymnasien, was vor allem auf die hohen Klassenfrequenzen an den wenigen staatlichen Gesamtschulen im Land Sachsen-Anhalt zurückzuführen ist.

Nach einem aus unserer Sicht **wegweisenden Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom November 2013** u.a. zur Höhe und Berechnungsmethodik des Sachkostenzuschusses hatte sich freundlicherweise Ihr Bildungsexperte Matthias Höhn mit einer Kleinen Anfrage an unsere Landesregierung gewandt, um in Erfahrung zu bringen, welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus diesem Urteil unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen unseres Schulgesetzes zieht.

¹ s. Antwort der Landesregierung auf Frage 3, Drs. 6/1406; ² s. § 18a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA

Ich darf es an dieser Stelle kurz machen: Unsere Landesregierung vermag keinen Änderungsbedarf trotz des höchstrichterlichen sächsischen Urteils zu erkennen³. **Wir sehen diesen jedoch schon, weil die sächsische Finanzhilfeberechnungsmethode der unseres Landes sehr nahe kommt und es zudem – wie schon erwähnt – in Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung heißt, dass die Ersatzschulträger einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentliche Zuschüsse haben.** Der Verfassungsgerichtshof Sachsen vertritt jedenfalls die Ansicht, dass die gewählte Höhe des Sachkostenzuschusses begründbar sein und in regelmäßigen Abständen durch den Gesetzgeber überprüft werden muss. Eine derartige Überprüfung hat es meines Erachtens jedoch noch nie in Sachsen-Anhalt gegeben, auch den bisherigen zwei von der Landesregierung vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichten nach § 18 g SchulG-LSA sind hierzu keine verwertbaren Angaben zu entnehmen, zumal hierin **Darstellungen zu den Kosten der beruflichen Schulen völlig fehlen.** Dies wird sich nach unseren Informationen auch bei dem für September angekündigten nächsten Schülerkostenvergleichsbericht der Landesregierung nicht ändern, so dass wir die Erstellung eines derartigen Berichts durch externe sachkundige Dritte einfordern werden.

Wir meinen schon, dass die im Jahr 2008 letztmals geänderte Regelung zum Sachkostenzuschuss auch mit Blick auf den schon mehrfach zitierten Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung erneut auf den Prüfstand gestellt werden muss, **da die Sachkosten der freien Schulträger in den letzten Jahren wesentlich stärker als deren Personalkosten gestiegen sind.** Ich verweise diesbezüglich u.a. auf die beständig wachsenden Energiekosten, die zu erwartenden Folgen aus dem künftigen allgemeinen Mindestlohn (wird nach unserer Auffassung spürbare Auswirkungen auf die Sachausgaben aller Schulträger haben), die aufgrund des rasanten wissenschaftlichen Fortschritts notwendige stete Anpassung der IT-Ausstattung der Schulen und der entsprechenden Lernmaterialien, die ebenfalls ganz erheblich gestiegenen Verwaltungsgebühren, die z.B. das Land gegenüber den freien Schulträgern für die Genehmigung von Lehrkräften erhebt oder auch durch den **steigenden Anteil von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen insbesondere an den freien Grund- und Sekundarschulen.**

Ich empfinde es als fast schon skandalös, dass einerseits die Verordnung zur Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts zu Recht eine Vielzahl von zusätzlichen sächlichen und baulichen Ausstattungen von den Schulträgern verlangt, im Gegensatz dazu aber der **Sachkostenzuschuss seitens der Schulverwaltung unverändert mit lediglich 16,5 Prozent des Personalkostenzuschusses in Ansatz gebracht wird, weil die förderbedürftigen Schüler/innen ja eine „Regelschule“ besuchen.** Für die Schüler/innen, die Förderschulen besuchen, wird hingegen – und dies ebenfalls zu Recht – ein angemessenerer Sachkostenzuschuss in Höhe von 26,5 Prozent gewährt.

Sehr geehrte Landtagsmitglieder, an dieser Stelle erhoffen wir uns Ihre Unterstützung. Es muss möglichst kurzfristig im Schulgesetz ausdrücklich verankert werden, dass für Schüler/innen, die aufgrund ihres festgestellten Förderbedarfs am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen, der gleiche Sachkostenzuschuss gewährt wird wie für die Kinder, die Förderschulen in freier Trägerschaft besuchen.

³ s. Drs. 6/2887

Dies wäre angesichts des steigenden Interesses am Gemeinsamen Unterricht im Sinne der betroffenen Kinder mit ihren sehr unterschiedlichen Förderbedarfen dringend erforderlich.

Damit komme ich zum letzten schulischen Schwerpunkt, den ich nur noch kurz anreißen möchte.

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass in den letzten Jahren in den neuen Bundesländern ein sich **zuspitzender Kampf um die immer knapper werdende „Ressource“ Fachlehrer** entbrannt ist. Nicht nur unsere Mitgliedsschulen haben mittlerweile erhebliche Probleme, neue Fachlehrer z.B. für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer, für Fremdsprachen, für Musik und erst recht für verschiedene berufliche Fachrichtungen zu finden.

Erschwerend kommt für die freien Schulen hinzu, dass inzwischen fast alle Bundesländer neue Lehrkräfte – gerade für die sog. Mangelfächer – wieder mit Verbeamtungen und weiteren Vergünstigungen (z.B. bietet Mecklenburg-Vorpommern seinen „Neulehrern“ Hilfe beim Erwerb eines Wohngrundstückes in Ostseennähe an) locken, mit denen freie Schulen häufig nicht mithalten können. Zwar können die freien Schulen bei der Lehrkräftegewinnung auch einiges in die Waagschale werfen (z.B. ihre besonderen pädagogischen Konzepte, größere pädagogische Freiheiten für Lehrkräfte, häufig sehr engagierte Schülereltern), **dennoch muss es langfristig gelingen, dass künftig die Lehrkräfte an allen freien Schulen in Anlehnung an den TVL bezahlt werden können.** Dies ist derzeit insbesondere für die kleineren allgemeinbildenden Schulen (vor allem, wenn sie sich noch in der Wartefrist oder in der Zeit der Tilgung der Kredite zur Überbrückung der Wartefrist befinden) und viele berufsbildende Schulen (hier existieren für die einzelnen Fachrichtungen höchst unterschiedliche Finanzhilfesätze) häufig noch nicht betriebswirtschaftlich leistbar, **zumahl ohnehin nur die Ersatzschulträger einen Finanzhilfeanspruch haben, die auf gemeinnütziger Basis und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind.**

Da wir als Verband aber nicht nur über schwierige Bedingungen lamentieren wollen, sondern stets auch nach konstruktiven Lösungsansätzen suchen, haben wir dem Kultusministerium bereits vor Jahren vorgeschlagen, dass die **freien Schulträger viel stärker als bisher in die Referendarsausbildung einbezogen werden könnten.** Schon jetzt weist das Land verschiedenen als Ausbildungsschulen zugelassenen Ersatzschulen solche Referendare zu, die zuvor vom Land eingestellt worden sind. Natürlich kann das Land aber immer nur eine übersichtliche Anzahl von neuen Referendaren finanzieren. Bei Absolventen, die erfolgreich das 1. Staatsexamen bestanden haben, aber nicht vom Land für das Referendariat berücksichtigt werden, **droht hingegen deren (dauerhafte) Abwanderung in andere Bundesländer.** Darum hat der VDP Sachsen-Anhalt dem Land schon mehrfach angeboten, dass die freien Schulen auf freiwilliger Basis weitere Referendare (die sie dann natürlich selbst auswählen würden) aufnehmen und auch selbst finanzieren könnten. **Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass diese hochqualifizierten Absolventen im Land gehalten werden würden und dies ohne eine Mehrbelastung des Landeshaushalts.** Die freien Träger wiederum könnten die Referendare von den guten Arbeitsbedingungen an ihren Schulen überzeugen – gelingt ihnen dies nicht, würde sich immerhin der Anteil der Fachlehrer erhöhen, die po-

tentiell vom Land eingestellt werden könnten. Wir sehen hier also eine Vielzahl von Vorteilen für alle Beteiligten, gleichwohl kommen wir in dieser Angelegenheit seit Jahren nicht voran, weil das Kultusministerium hier noch immer einige bürokratische Hürden (z.B. dienstrechtlicher Natur) sieht, die erst noch übersprungen werden müssten.

Wir bitten Sie deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sich 1.) auch weiterhin für finanzielle Rahmenbedingungen einzusetzen, die es den Ersatzschulen erlauben, ihre Lehrkräfte in Anlehnung an die tariflichen Regelungen zu entlohnen und 2.) unsere Ersatzschulen bei dem Vorhaben zu unterstützen, ergänzend zum Land weitere Referendariatsplätze zu schaffen. Soweit zu unseren schulpolitischen Ausführungen.

2. Arbeitsmarktpolitik

Kürzlich erschien im Eulenspiegel-Verlag ein sehr schwarzhumoriges Buch von Lorenz Meyer mit dem Titel „Voll fies“. Hierin findet man neben Rubriken wie „Die Top-10-Gründe, warum man sich über Erdbeben freuen sollte“ oder „15 Textbausteine, die in keinem Katastrophenbericht fehlen dürfen“ u.a. auch die Überschrift „Willkommen im Jobcenter – 10 Lieblingssätze der freundlichen Mitarbeiter“. Einer dieser Lieblingssätze lautet – ich zitiere den Buchautor – so: „Eine Aus-/Weiterbildung können wir Ihnen nicht finanzieren, aber Sie können einen Bewerberkurs machen.“

Leider muss man resümieren, dass vor allem Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen einen solchen Satz tatsächlich noch immer ziemlich häufig zu hören bekommen. Noch immer – und daran hat sich seit unserem letzten Parlamentarischen Abend mit Ihrer Partei im Jahr 2010 nicht viel geändert – ist es das vorrangige Bestreben vieler Arbeitsverwaltungen, vor allem möglichst billige und kurze Aktivierungsmaßnahmen einzukaufen. Allein damit ist es zwar kaum möglich, gerade auch **Langzeitarbeitslose wieder nachhaltig in eine sozialversicherungspflichtige und unsubventionierte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren**, aber dafür erscheinen mit einem relativ geringen Mitteleinsatz die Teilnehmer an derartigen Maßnahmen für einige Wochen nicht in der offiziellen Arbeitsmarktstatistik. Der VDP Sachsen-Anhalt – auch daran hat sich seit unserem letzten Parlamentarischen Abend nichts geändert – bewertet eine solche, wenig zukunftsorientierte Geschäftspolitik vieler (nicht aller!) Arbeitsagenturen und Jobcenter naturgemäß weiterhin sehr kritisch.

Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen zu dieser Thematik einige Zahlen aus der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit benennen:

Im gesamten Jahr 2013 waren im Zuständigkeitsbereich der Jobcenter unseres Bundeslandes 9.494 Neueintritte von Arbeitslosen in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen) zu verzeichnen. **Dem gegenüber stehen 104.238 Neueintritte in die – zumindest kurzfristig – wesentlich preiswerteren Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (das sind fast elf mal mehr Neueintritte als in FbW-Maßnahmen)** sowie – trotz rückläufiger Entwicklungen – immerhin noch 26.144 Neueintritte von Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in „Beschäftigung schaffende Maßnahmen“, wozu nach Lesart der Arbeitsverwaltungen

vor allem die sog. Arbeitsgelegenheiten (im Volksmund auch 1-€-Jobs genannt) zu zählen sind. Auch hierin mündeten demnach im vergangenen Jahr drei mal mehr Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen als in FbW-Maßnahmen ein.

Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Jedes dieser Arbeitsmarktinstrumente hat seine Berechtigung und klar ist auch, dass nicht für jeden Arbeitslosen eine berufliche Weiterbildung das Allheilmittel sein kann. Dennoch ist es unserer Auffassung nach gesamtwirtschaftlich von höchster Bedeutung, dass angesichts des vielfach beklagten wachsenden Fachkräftemangels möglichst vielen Arbeitslosen dabei geholfen werden sollte, wieder fit für den ersten Arbeitsmarkt zu werden. Dazu benötigen sie sehr häufig erweiterte oder sogar völlig neue berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihnen – insbesondere wenn sie von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind – in der Regel nicht in 4 bis 8 Wochen vermittelt werden können.

Viele unserer Mitgliedseinrichtungen führen selbstverständlich auch derartige Aktivierungsmaßnahmen durch, ebenso betreuen sie Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten. Zwar wird von den Arbeitsmarktdienstleistern immer wieder beklagt, dass die Auswahl der zugewiesenen Teilnehmer/innen durch die Arbeitsverwaltungen oftmals nach einer kaum nachvollziehbaren Systematik erfolgt (so absolvieren manche Arbeitslose bereits zum dritten oder vierten mal ein Bewerbungstraining), gleichwohl halten unsere Bildungseinrichtungen derartige Maßnahmen für durchaus gut geeignet, um gerade auch Langzeitarbeitslose wieder an den Arbeitsalltag heranzuführen, um das Selbstwertgefühl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen zu steigern (z.B. durch möglichst sinnvolle „1-€-Job“-Projekte) oder um die Motivation, die Sozialkompetenzen und die beruflichen Fähigkeiten der Teilnehmer/innen zu testen. Oftmals ist es am Ende einer Maßnahme so, dass die Arbeitsmarktdienstleister sehr genau einschätzen können, welcher konkreten Unterstützung es für den/die Teilnehmer/in (noch) bedarf, um ihnen tatsächlich wieder zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen, z.B. durch einen Eingliederungszuschuss, dem Erwerb eines Führerscheins, dem Finden eines auch für den Schichtbetrieb geeigneten Platzes in einer Kindertagesstätte oder eben durch eine zielgerichtete berufliche Weiterbildung/Umschulung. Leider greifen auf diese Erkenntnisse auch heute noch viel zu selten die Arbeitsagenturen und Jobcenter zurück, vielmehr landen die Teilnehmer an Eingliederungs- und 1-€-Job-Maßnahmen nach deren Abschluss überdurchschnittlich häufig wieder in der „herkömmlichen“ Arbeitslosigkeit, wo die zwischenzeitlich erreichten positiven Effekte erneut zu verkümmern drohen.

Dies ist genau der Grund, warum wir uns als Verband für die Nutzung von systematischen, auf den individuellen Fall ausgerichteten Förderketten stark machen, insbesondere wenn eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit bereits eingetreten ist oder einzutreten droht. Sicher, die Finanzierung derartiger Förderketten ist im Moment nicht billig, eine dauerhafte Abhängigkeit der Arbeitslosen von sozialen Leistungen (auch nach dem Renteneintritt) dürfte für die Gesellschaft aber um ein Vielfaches teurer werden.

Entgegengesetzt dazu verlaufen jedoch die tatsächlichen arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen:

So ist in Sachsen-Anhalt die **Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in FbW-Maßnahmen** zwischen den Monaten Januar 2011 und Januar 2014 von 868 auf 385 (= - **56 Prozent**) und in **Aktivierungsmaßnahmen** im selben Vergleichszeitraum von 10.053 auf 6.776 (= - **33 Prozent**) zurückgegangen. Dies verwundert umso mehr, als die Neueintritte von Arbeitslosengeld-I-Empfänger/innen in Aktivierungsmaßnahmen – vergleicht man die BA-Statistiken von Januar 2011 und 2014 – nahezu konstant geblieben sind. In Weiterbildungsmaßnahmen sind in unserem Bundesland im Laufe des Januars sogar mehr Arbeitslosengeld-I-Empfänger-/innen als Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen eingemündet, obwohl Letztere inzwischen fast 75 Prozent des gesamten Arbeitslosenbestandes in Sachsen-Anhalt ausmachen. Diese Tendenz setzte sich nach den jüngst von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Statistiken auch im Monat Februar fort. **Die Einschnitte sind somit gerade bei der Personengruppe am deutlichsten zu spüren, die eigentlich am meisten der Unterstützung bedarf – also bei den Langzeitarbeitslosen.**

Zu der geschilderten Entwicklung passt auch eine Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit vom Jahresanfang. Dieser ist unter der Überschrift „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II – Jahressumme 2012“ zu entnehmen, dass im Zeitraum zwischen 2010 und 2012 die ohnehin in Bezug auf die Gesamtausgaben für die Grundsicherung von Arbeitsuchenden stark unterrepräsentierten Ausgaben für Eingliederungsleistungen (dazu gehören u.a. die FbW- und Aktivierungsmaßnahmen) von 12,2 auf 7,8 Prozent der Gesamtkosten abgesunken sind. Im gleichen Zeitraum stiegen hingegen die prozentualen Kostenanteile für das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld von 33,9 auf 35,0, die Kosten für Unterkunft und Heizung von 29,5 auf 33,4 und erstaunlicherweise auch die reinen Verwaltungskosten von 9,0 auf 10,4 Prozent. Um das Bild noch anschaulicher zu machen: Allein im Jahr 2012 wurden für die Arbeitsverwaltung nur im Bereich der Grundsicherung erstmals über eine Mrd. € mehr aus Steuermitteln aufgebracht, als für sämtliche Eingliederungsmaßnahmen. **Dies halten wir für eine eklatante Fehlentwicklung!**

Für die Arbeitsmarktdienstleister kommt erschwerend hinzu, dass bei den meist per **Vergabeverfahren** ausgeschriebenen Eingliederungsmaßnahmen nicht nur ein unveränderter – und von den Arbeitsverwaltungen größtenteils gewollter – **Niedrigpreiswettbewerb** tobt, sondern über die Ausschreibungen im zunehmenden Maße **erhebliche Risiken** von den Auftraggebern (also Arbeitsagenturen und Jobcentern) auf die Ausschreibungs“gewinner“ verlagert werden.

Beispielhaft möchte ich auf eine relativ aktuelle Ausschreibung in unserem Bundesland verweisen, bei der es um Maßnahmen mit dem klangvollen Titel „Unterstützung der Vermittlung mit ganzheitlichem Ansatz“ ging. Die potentiellen Bieter sollten hierbei folgende Anforderungen bei ihren Preiskalkulationen berücksichtigen:

- Die Teilnehmer/innen sollen während eines Zeitraums von 12 Monaten durch die zuständige Arbeitsverwaltung zugewiesen werden, wobei die Verweildauer dieser Teilnehmer/innen zwischen 3 und 9 Monaten betragen kann.
- Mindestens 20 Prozent dieser zugewiesenen Teilnehmer/innen sollen nach Absolvierung ihrer jeweiligen Verweildauer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Dafür sind die Teilnehmer/innen berufsfachlich zu qualifizieren. Mögliche Berufsbereiche sind in der Ausschreibung jedoch nicht benannt, gleichwohl sollen die Bieter die entsprechenden Aufwendungen hierfür in ihren Maßnahmepreisen bereits mit einkalkulieren.
- Ein Personalschlüssel wurde nicht vorgegeben, vielmehr sollen die Bieter bereits in ihrem Angebot den von ihnen vorgesehenen Personalansatz darstellen und begründen, obwohl sie weder die durchschnittliche Zuweisungsdauer noch die jeweiligen Qualifizierungserfordernisse der künftigen Teilnehmer/innen kennen.
- Ebenfalls einkalkuliert werden sollten von den Bietern die Reisekosten für Vorstellungsgespräche der Teilnehmer/innen bzw. für deren Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Vermittlung fachpraktischer Kenntnisse oder Prüfungen, obwohl die potentiellen Bieter nicht wissen können, welche Teilnehmer/innen mit welchen beruflichen Voraussetzungen und Qualifizierungsbedarfen an der o.g. Maßnahme wie lange teilnehmen werden.

Ein Bauunternehmen wäre bei einer vergleichbaren Ausschreibung besser gestellt. Wenn dieses bei einer Ausschreibung dazu aufgefordert werden würde, einen Preis für den Neubau eines Hauses zu kalkulieren, bei dem der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt festlegen kann, ob es drei, vier, fünf oder eventuell sogar neun Stockwerke aufweisen soll, könnten potentielle Bieter (also Baubetriebe) eine derartige Ausschreibung entsprechend den Vorgaben der hier anzuwendenden VOB rügen, weil eine solche Kalkulation den Bietern ein ungewöhnliches Wagnis aufbürden würde.

Ein Bildungsdienstleister hat nach den derzeitigen Regelungen der VOL/A hingegen wenig Aussicht auf Erfolg, wenn er bei den eben dargestellten Maßnahmebedingungen ein ungewöhnliches Wagnis zu seinen Lasten rügen wollte, weil diese Regelung bei der letzten größeren Vergaberechtsnovelle aus der VOL/A ersatzlos gestrichen wurde. Bis heute streiten sich die Experten darüber, ob diese Streichung möglicherweise aus Versehen erfolgte, weil sie sich ja noch immer in der VOB wiederfindet.

Das maßgebliche OLG Düsseldorf hat inzwischen festgestellt, dass das vormalige Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses nunmehr kein formaler Rechtsgrundsatz mehr sei⁴, ein Umstand, der nach dem Empfinden der Arbeitsmarktdienstleister immer häufiger von den Arbeitsverwaltungen genutzt wird, um ganz erhebliche Ausschreibungsrisiken auf die Bieter zu übertragen.

⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.10.11, VII-Verg 54/11

Dies hat natürlich zur Folge, dass immer mehr Bildungseinrichtungen ihr künftiges Engagement in den Arbeitsfördermaßnahmen in Frage stellen, was sicherlich nicht im Sinne der Arbeitsverwaltungen und vor allem nicht im Sinne der hilfebedürftigen Arbeitssuchenden sein kann.

Darum möchten wir insbesondere die Bundestagsabgeordneten Ihrer Partei darum bitten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass das die Auftraggeber bindende Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses auch wieder in der VOL/A verankert wird. Außerdem wäre es wichtig, dass die Arbeitsverwaltungen bei der Formulierung der künftigen Ausschreibungsbedingungen den ihnen nunmehr zustehenden Spielraum vollumfänglich nutzen, um qualitative Aspekte (u.a. auch die für die Vermittlung von Teilnehmern sehr wichtigen **regionalen Kompetenzen**) als Zuschlagskriterien zu formulieren, damit verhindert wird, dass künftig auch weiterhin Bildungseinrichtungen aus entfernteren Bundesländern, die in Sachsen-Anhalt keine Niederlassung betreiben und den regionalen Arbeitsmarkt nachweislich nicht kennen, den Zuschlag nur deshalb erhalten, weil sie die Maßnahmekosten um einen Cent (!) je Teilnehmer/in günstiger kalkuliert haben, als ein hier etablierter und erfahrener Bildungsdienstleister.

Im letzten Punkt, den ich in unserem heutigen Impulsreferat ansprechen möchte, muss ich unserer Verwunderung Ausdruck verleihen, dass trotz der geschilderten negativen Entwicklungen im Bereich der Arbeitsförderung verschiedene Kultusministerien (u.a. das sachsen-anhaltische) auf die Idee gekommen sind, dass künftig auch staatliche berufsbildende Schulen in den Wettbewerb zu den etablierten Arbeitsmarktdienstleistern treten und selbst entsprechende Arbeitsfördermaßnahmen umsetzen könnten.

Dazu sollten Sie folgende Hintergründe kennen:

Bis Ende 2011 war es gesetzlich geregelt, dass FbW-Maßnahmen nur durch Bildungsdienstleister umgesetzt werden konnten, wenn die Träger selbst und die von ihnen angestrebten Weiterbildungsmaßnahmen zuvor von einer sog. Fachkundigen Stelle zugelassen bzw. zertifiziert wurden. Dieses Verfahren ist für die betroffenen Träger sowohl finanziell als auch zeitlich von einem erheblichen Aufwand geprägt, der aber zum Ziel hat, die Arbeit der Bildungsdienstleister vor allem unter qualitativen Gesichtspunkten noch stärker zu professionalisieren und eine stärkere Transparenz zu schaffen.

Mit dem Ende 2011 im Bundestag mit großer Mehrheit beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (der sog. Instrumentenreform) wurde die gesetzlich vorgesehene Zertifizierungspflicht auch auf andere Arbeitsmarktdienstleistungen ausgedehnt.

Zwei Jahre nach diesen Beschlüssen kam dann unser sachsen-anhaltisches Kultusministerium mit der Absicht ins Spiel, die hiesigen staatlichen berufsbildenden Schulen ebenfalls im Bereich der **subsidiär und gewerblich ausgerichteten Arbeitsfördermaßnahmen** tätig werden zu lassen.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung Anfang Oktober 2013 mehrere Fachkundige Stellen dazu aufgefordert, Angebote abzugeben für eine Trägerzertifizierung des hiesigen Landesschulamtes nach Maßgabe der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Das Landesschulamts wiederum soll die entsprechenden Maßnahmen nach einer erfolgten Zertifizierung jedoch nicht selbst umsetzen. Dies soll vielmehr verschiedenen staatlichen berufsbildenden Schulen, die sich eigentlich in der Trägerschaft von Landkreisen und Kommunen befinden, vorbehalten bleiben.

Nach den Vorstellungen des Kultusministeriums könnten dann die von der Zertifizierung des Landesschulamtes angeblich mit „erfassten“ staatlichen Berufsschulzentren u.a. Umschulungen von (Langzeit-)Arbeitslosen zu Altenpflegern, Sozialpädagogen (Erziehern) oder Physiotherapeuten durchführen und sich an den vorhin beispielhaft beschriebenen Ausschreibungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter beteiligen. **Das bedeutet, dass in Zeiten stark rückläufiger Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik die staatlichen Einrichtungen in einen direkten Wettbewerb mit privaten Arbeitsmarktdienstleistern treten würden, die im Gegensatz zu den staatlichen berufsbildenden Schulen oftmals schon über eine jahrelange Erfahrung bei der Betreuung, Aktivierung, Aus- und Weiterbildung sowie einer anschließenden Vermittlung von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen verfügen.**

Zu den Hintergründen dieses Vorhabens wandte sich die CDU-Landtagsfraktion bereits im Oktober 2013 mit einer Großen Anfrage an die Landesregierung, auch Sabine Dirlich und Matthias Höhn von Ihrer Landtagsfraktion brachten zu dieser Thematik dankenswerterweise mehrere Kleine Parlamentarische Anfragen ein. **Aus den mittlerweile vorliegenden Antworten der Landesregierung wird vor allem eines deutlich: dass das Landesschulamts bzw. die staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt gleich eine ganze Reihe von rechtlichen, personellen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Betätigung im Bereich der Arbeitsförderung nicht erfüllen.**

Lassen Sie mich Ihnen die wesentlichen Schwachpunkte des Vorhabens unseres Kultusministeriums benennen:

- Das Landesschulamts ist gar nicht Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt. Es ist eine nachgeordnete Behörde des Kultusministeriums und nimmt bestimmte schulaufsichtliche Aufgaben gegenüber den Trägern der staatlichen und der freien Schulen wahr. Die Landesbehörde ist jedenfalls nicht originär zuständig z.B. für die konkrete Sachausstattung, die genutzten Schulgebäude, das nichtpädagogische Personal oder die Schülerbeförderung. Diese Aufgaben erfüllen die staatlichen Schulträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als kommunale Pflichtaufgaben.

Ein gleichzeitiges vereinfachtes Zulassungsverfahren des Landesschulamtes und weiterer kommunaler berufsbildender Schulen kommt somit schon nach den (die Fachkundigen Stellen bindenden) Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III nicht in Betracht.

- In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU räumt die Landesregierung u.a. ein, dass sie aktuell gar nicht einschätzen kann, an welchen berufsbildenden Schulen im kommenden Schuljahr überhaupt freie Plätze für potentielle Umschüler/innen zur Verfügung stehen.
- Der Landesregierung ist auch nicht bekannt, in welchem Umfang an den staatlichen berufsbildenden Schulen Lehrkräfte fachfremd eingesetzt werden, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für den Lehrkräfteeinsatz selbst zuständig ist. Schwerwiegend dürfte außerdem sein, dass allein im Schuljahr 2012/13 an den staatlichen berufsbildenden Schulen Sachsen-Anhalts **fast 166.000 Unterrichtsstunden nicht planmäßig erteilt wurden** (+ 17.015 Unterrichtsstunden im Vergleich zu 2011/12), wobei davon mehr als 86.000 Stunden ersatzlos ausgefallen sind. **Diese Problematik wird sich während der nächsten Jahre wegen der rückläufigen Lehrerzahlen nach unserer Einschätzung an den staatlichen berufsbildenden Schulen eher weiter verschärfen.**

Ein fachfremder Unterrichtseinsatz und ein erheblicher Unterrichtsausfall hätte für private Arbeitsmarktdienstleister zur Folge, dass sie Vertragsstrafen an die Arbeitsverwaltungen zu zahlen hätten und/oder die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern beendet werden würde.

- Die Landesregierung stellte zudem klar, dass den Schulen für „arbeitsmarktgeförderte“ Teilnehmer **keine zusätzlichen Personalressourcen** zur Verfügung gestellt werden sollen, da sich beispielsweise die im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen zu erstellenden Dokumentationen und Ausschreibungsunterlagen nicht wesentlich von den Aufgaben des regulären Schulbetriebs unterscheiden würden.

Ein Blick in die auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Prüfschwerpunkte zur Durchführungs- und Umsetzungsqualität derartiger Maßnahmen oder auch eine Betrachtung der Empfehlungen des schon erwähnten Beirates nach § 182 SGB III zeigt aber, dass an die ausführenden Träger – im Vergleich zum regulären Schulbetrieb – erhebliche **Mehranforderungen an die Dokumentation** des Maßnahmenverlaufs gestellt werden. **Fraglich ist auch, welche Mitarbeiter des Landesschulamtes oder der betroffenen berufsbildenden Schulen für die in der Regel sehr arbeitsintensiven Ausschreibungsverfahren der Arbeitsverwaltungen zuständig sein sollen, wer sich um die Integration der Maßnahmeteilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kümmern soll oder welche Mitarbeiter der staatlichen Schulen Arbeitslose betreuen sollen, die den Einrichtungen während der Schulferien von der Arbeitsverwaltung zugewiesen werden.**

- Obwohl das Landesschulamtsamt als vermeintlicher „Träger“ der staatlichen berufsbildenden Schulen laut den Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III alle Zertifizierungsvoraussetzungen auch **selbst** erfüllen müsste, konnte die Landesregierung u.a. nicht darstellen, nach welchem Qualitätssicherungssystem denn die Schulbehörde überhaupt selbst arbeitet.

- Während die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion angab, dass sie alle für die erfolgreiche und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeitsfördermaßnahmen anfallenden Kosten in ihren **Preiskalkulationen** berücksichtigen werde, erklärte sie in einer weiteren Antwort auf eine Kleine Anfrage von Matthias Höhn gleichzeitig, dass sie **noch nicht einmal dazu in der Lage sei, die jeweilig entstehenden Personalkosten für die einzelnen Fachrichtungen der staatlichen berufsbildenden Schulen zu ermitteln.**

Noch schwieriger dürfte für das Land die **Ermittlung der tatsächlichen Gebäude- und Sachkosten sein**, die von den eigentlichen Schulträgern – also den Landkreisen und Kommunen – finanziert werden. Eine ungenügende Berücksichtigung dieser Kostenpositionen bei der Kalkulation der Maßnahmekosten würde aber zu **erheblichen Wettbewerbsverzerrungen** gegenüber den privaten Arbeitsmarktdienstleistern führen, deren wirtschaftliches Überleben davon abhängt, alle anfallenden Kosten einzukalkulieren.

- Für das erste Zertifizierungsverfahren des Landesschulamtes hat das Land Sachsen-Anhalt eine Summe von 60.000 € im Landeshaushalt eingeplant. Die privaten Arbeitsmarktdienstleister müssen aber ihre eigenen Zertifizierungskosten selbst erwirtschaften, zugleich tragen sie gerade im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen ein erhebliches Insolvenzrisiko, während für eine unrentable Tätigkeit der staatlichen berufsbildenden Schulen im Zweifel die Steuerzahler/innen des Landes aufzukommen hätten.

Unabhängig von den hier zusammengetragenen Bedenken des VDP Sachsen-Anhalt, der LIGA der Wohlfahrtsverbände und auch der beruflichen Kammern wurde inzwischen eine fachkundige Stelle mit der Zertifizierung des Landesschulamtes beauftragt. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einen uns sehr beunruhigenden Fall aus Niedersachsen verweisen: Hier wollte eine Arbeitslosengeld-II-Empfängerin einen Bildungsgutschein bei einem privaten Bildungsdienstleister einlösen, um dort eine Umschulung zur Altenpflegerin zu beginnen. Dies wurde der bildungswilligen Dame seitens des zuständigen Jobcenters mit der Begründung versagt, dass sie den Gutschein an einer staatlichen Schule einlösen solle, weil dies für die Arbeitsverwaltung angeblich wesentlich preiswerter sei. Erst auf Intervention unseres Verbandes, der sich in dieser Angelegenheit an die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wandte, wurde diese Entscheidung des Jobcenters rückgängig gemacht, weil im SGB III ausdrücklich geregelt ist, dass ein Arbeitsuchender selbst entscheiden kann, bei welchem zertifizierten Bildungsdienstleister er einen solchen Gutschein einlöst. Es ist Ihnen sicherlich verständlich, dass wir an dieser Stelle erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der freien Träger in der ohnehin vom Rückgang gekennzeichneten Arbeitsförderung befürchten.

Auch die nunmehr durch das Land Thüringen eingebrachte **Bundesratsinitiative**, nach der künftig auf das Zertifizierungserfordernis verzichtet werden soll, wenn die Maßnahmen von staatlichen Schulen oder von staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt werden, **löst unser Problem nicht**, da hierdurch bewährte

Qualitätskriterien in der Erwachsenenbildung aufgegeben werden würden und eine einseitige- und somit erst recht wettbewerbsverzerrend wirkende - Zertifizierungspflicht weiterhin z.B. für freie Schulen ohne staatliche Anerkennung, für sonstige Erwachsenenbildungsdienstleister, für die Bildungseinrichtungen der Kammern oder auch für die Volkshochschulen gelten würde.

Ich bitte Sie deshalb – sehr geehrte Bundes- und Landtagsabgeordnete – sich energisch gegen die Bestrebungen des Landes Thüringen und gegen das spezielle Vorhaben unseres Kultusministeriums zu positionieren. Dazu haben Sie bereits auf der nächsten Landtagssitzung am Donnerstag die Möglichkeit, weil dieses Thema dort auf der Tagesordnung steht.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre - trotz der Länge des Impulsreferates - bewiesene Geduld und Aufmerksamkeit.